

Satzung über die Nutzung des Veranstaltungsbereiches „Mensa“ an der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule in Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), und des § 49 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 in der z. Zt. geltenden Fassung und § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) vom 11.03.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 04.05.2010 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Preetz unterhält auf dem Gelände der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule in Preetz, Castöhlenweg, eine der Schule angeschlossene Mensa, bestehend aus dem Hauptsaal mit Bühne, einem Foyer, einer Küche, einem Vorbereitungsraum sowie weiteren Nebenräumen. Die Benutzung ist in dieser Satzung geregelt, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Nutzerinnen/Nutzer

- (1) Die Mensa der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule einschließlich der Nebenräume dient in erster Linie schulischen Veranstaltungen sowie Kulturveranstaltungen der Stadt Preetz und des Kreises Plön.
- (2) Daneben steht die Mensa auf Antrag auch Vereinen, Stiftungen sowie anderen Nutzerinnen/Nutzern zu kulturellen Zwecken und Veranstaltungen für die Durchführung von Theater-, Musik- und Filmvorführungen zur Verfügung.
- (3) Auswärtige Vereine, Stiftungen sowie andere Nutzerinnen/Nutzer können berücksichtigt werden, sofern freie Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Mensa besteht nicht.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung wird von der Stadt Preetz erteilt. Sofern über einen Nutzungswunsch zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Preetz keine Einigung erzielt werden kann, hat jeweils eine Stelle abwechselnd das Zugriffsrecht. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Nutzungsgebühren

Für die außerschulische Benutzung des Veranstaltungsbereiches „Mensa“ werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die in § 1 genannten Räume stehen an Schultagen montags bis freitags bis 16:00 Uhr vorrangig den Schulen zur Verfügung. Den übrigen Nutzern stehen die in § 1 genannten

Räume montags bis freitags ab 16:30 Uhr und im Übrigen an den Wochenenden auf Antrag zur Verfügung.

- (2) Es wird ein Nutzerbuch von der Stadt Preetz geführt. Die Nutzung darf nur diesem entsprechend erfolgen. Sofern Termine ausfallen, ist dies der Stadt Preetz rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) In den im Absatz 1 genannten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen und Wiederherichten eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, so dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
- (4) Während der Schulferien kann die Benutzung der Räume mit Genehmigung der Stadt Preetz zugelassen werden. Die hierbei entstehenden Reinigungskosten tragen die Nutzerinnen/ Nutzer.
- (5) Die Stadt Preetz lädt in Abstimmung mit dem Kreis Plön und den Schulen im Mai eines jeden Jahres zu einer Terminsitzung in die Mensa ein, auf der die schon planbaren Schultermine für das kommende Schuljahr mit den in der Mensa regelmäßig nutzenden Institutionen abgestimmt werden. Vor diesem Termin für das kommende Schuljahr vorgemerkte Termine sind vorläufig und unverbindlich.

§ 6

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Nutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Die Nutzerin/der Nutzer erklärt sich bereit, die im Merkblatt für schulfremde Mensanutzerinnen/Mensanutzer aufgeführten Regeln einzuhalten.
- (2) Das ordnungsgemäße Bedienen der gesamten Technik im Mensabereich sowie sämtlicher elektronischer Geräte ist von der Nutzerin/dem Nutzer sicherzustellen. Eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für den Technikbereich ist zu benennen. Sie/Er nimmt mit dem Hausmeister rechtzeitig (spätestens eine Woche vor der Veranstaltung) Kontakt auf, um eingewiesen zu werden. Die Schule stellt daraufhin eine personengebundene „Techniklizenz“ aus, die auch für künftige Nutzungen gültig ist.
- (3) Notwendige Änderungen an dem bestehenden Zustand, z. B. Aus- oder Umräumen des Mensamobiliars, müssen ebenfalls durch die Nutzerin/den Nutzer vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Über Ausnahmen (z. B. bei einer notwendigen Reinigung der Flächen) entscheidet der Hausmeister. Andernfalls werden für das Aus- und Umräumen die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben. Änderungen an der vorhandenen Technik sind nicht oder nur in Absprache mit dem Hausmeister erlaubt.
- (4) Beschädigungen an den Räumen und der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadt Preetz zu melden.
- (5) Den Nutzerinnen/Nutzern kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, in der Mensa aufzubewahren, soweit schulische Belange oder andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (6) Das Rauchen ist in der Mensa untersagt.
- (7) Das Ausschanken alkoholhaltiger Getränke ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet bei nichtschulischen Veranstaltungen die Stadt Preetz.
- (8) Anfallende Abfälle müssen von der Nutzerin/dem Nutzer selbst eingesammelt und in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.
- (9) Die Nutzerin/Der Nutzer klärt spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister den Schließdienst bzw. die Aushändigung eines Schlüssels ab.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer hat der Stadt Preetz bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer hat auf ihre/seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter, der Hausmeister oder andere Befugte der Stadt Preetz sind berechtigt, den überlassenen Veranstaltungsbereich jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer stellt die Stadt Preetz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen/seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Preetz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Preetz.
- (3) Die Nutzerin/Der Nutzer weist bei Vertragsabschluss nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulträgers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Preetz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 06.05.2010

Wolfgang Schneider
Bürgermeister